

1. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz

15. Februar 1952

354/A.B.

zu 382/J

A n f r a g e b e a n t w o r t u n g

Die Anfrage der Abg. S c h a r f und Genossen, betreffend
"die willkürliche und verfassungswidrige Einschränkung der Pressefreiheit",
wird von Bundesminister für Justiz Dr. T s c h a d e k wie folgt beantwortet:

"Der von den Herren Fragestellern erhobene Vorwurf, die Beschlagnahme des 'Neuen Vorwärts' vom 20. Jänner d.J. sei willkürlich gewesen, weil der unter dem Titel 'Geheimpackerei stärkt die Faschisten' erschienene Artikel keinen wie immer gearteten strafbaren Tatbestand enthalte, ist unzutreffend. Die Ansicht der zuständigen Staatsanwaltschaft, dass dieser Artikel insbesondere in der unter dem Untertitel 'Verachtet wie das Dollfuss-Schuschnigg-Regime' veröffentlichten Stelle geeignet sei, den Tatbestand des § 65 a StG. herzustellen, ist vielmehr rechtlich begründet.

Von einer Einschränkung der Pressefreiheit kann umso weniger gesprochen werden, als die Behörden lediglich dem in der österreichischen Strafprozessordnung verankerten Legalitätsprinzip folgend bei Vorhandensein eines begründeten Verdachtes des Vorliegens eines Verstosses gegen das österreichische Strafgesetz eingeschritten sind. Die Pressefreiheit entbindet keine Zeitung und keine an ihrer Herstellung beteiligte Person von der Verpflichtung, die österreichischen Gesetze zu beachten.

Ich kann daher die an mich gerichtete Anfrage nur dahingehend beantworten, dass die Beschlagnahme des 'Neuen Vorwärts' vom 20. Jänner d.J. keine willkürliche war, weil der Text des inkriminierten Artikels den Tatbestand des Verbrechens nach § 65 a StG. herzustellen geeignet ist. Es kann daher auch von einer willkürlichen Verfolgung der fortschrittlichen Presse keine Rede sein. Deshalb sehe ich auch keinen Anlass, zusätzliche Massnahmen in dem von den Herren Fragestellern gewünschten Sinn zu ergreifen."

-.-.-.-.-